

**Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien für den  
Friedhof Friesoythe, St.-Marien-Straße 3 in 26169 Friesoythe**

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Katholischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der St.-Marien-Straße in Friesoythe sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

**§ 2  
Grabnutzungsgebühren**

(1) Grabnutzungsgebühren für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte:

Für eine Urnengrabstätte	65,50 €
Für eine Einzelgrabstätte	131,00 €
Für eine Doppelgrabstätte	262,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte	393,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte	524,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte	655,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte	786,00 €

Die Dauer des Nutzungsrechtes für alle Grabstätten beträgt 30 Jahre.

(2) Gebühren bei Verlängerung des Nutzungsrechts:

Überschreitet die letzte Ruhezeit das bestehende Nutzungsrecht an der Grabstätte, so sind die fehlenden Jahre der Überschreitung für die gesamte Grabstätte nachzuzahlen. Die Gebühr wird ab Beginn des Monats, der auf den Beginn der Verlängerung folgt, bis zum Ende der Ruhezeit zeitanteilig festgesetzt. (Pro Jahr und Liegeplatz 4,37 €)

**§ 3  
Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle und der Leichenhalle**

Gebühren für die Nutzung der Kapelle für 1 Tag	344,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 1 Tag	38,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 2 Tage	76,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 3 Tage	114,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage	152,00 €
Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle für 5 Tage	190,00 €
Gebühren für jeden weiteren Tag	38,00 €

## **§ 4 Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für die allgemeine Unterhaltung des Friedhofes (Pflege der gärtnerischen Anlagen, Abfallbeseitigung, Instandsetzungsarbeiten etc.) werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte:	7,50 €
Für eine Einzelgrabstätte:	15,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	30,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte:	45,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte:	60,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte:	75,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte:	90,00 €

Vorgenannte Gebühren werden für je ein Kalenderjahr der Grabnutzung festgesetzt. Erfolgt der Erwerb und die Beendigung des Grabnutzungsrechtes während des Kalenderjahres, erfolgt eine entsprechend zeitanteilige Festsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn und Ende des Monats, in dem das Grabnutzungsrecht erworben bzw. beendet wird.

## **§ 5 Gebühren für Grabeinfassungen**

Für die Grabeinfassung werden Gebühren wie folgt festgesetzt:

Für eine Urnengrabstätte:	160,00 €
Für eine Einzelgrabstätte:	214,00 €
Für eine Doppelgrabstätte:	321,00 €
Für eine Dreifachgrabstätte:	428,00 €
Für eine Vierfachgrabstätte:	535,00 €
Für eine Fünffachgrabstätte:	642,00 €
Für eine Sechsfachgrabstätte:	749,00 €

## **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt werden

(2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebührensschuld**

Die Gebührensschuld entsteht, mit Ausnahme der in den § 3 und § 5 genannten Gebühren mit Abschluss der Leistungen. Für die in § 2 aufgeführten Leistungen entsteht die Gebührensschuld mit der Überlassung der Grabstelle. Für die in § 5 genannten Gebühren entsteht die Gebührensschuld jeweils zu Beginn des jeweiligen Festsetzungsjahres.

**§ 8**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.


**Die vorstehende Gebührenordnung wurde durch den Kirchengemeindefiskus der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe am 15.04.2021 beschlossen und tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta und nach Bekanntgabe am 01.06.2021 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.**

**Kirchengemeindefiskus der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Friesoythe**

**Friesoythe, 15.04.2021**

  
\_\_\_\_\_  
**Pfarrer Christoph Winkeler**  
Vorsitzender Kirchengemeindefiskus




  
\_\_\_\_\_  
Mitglied Kirchengemeindefiskus



**Kirchenoberlich genehmigt**

Vechta, den 11.05.2021.....

Bischöflich Münstersches Offizialat

  
Andreas Winkhaus  
Justiziar

Leiter Fachstelle Recht